

fication, daß in Ansehung der innerhalb jener drei Monate angemeldeten neuen Gebäude und Bauveränderungen an schon versicherten Gebäuden die Verbindlichkeit zur Zahlung der Brandversicherungsbeiträge erst von und mit dem 1sten Januar 1859 an beginnt.

§ 8. Nach Eingang der obrigkeitlichen Anzeigen (§ 6) haben sich die technischen Beamten den im § 5 vorgeschriebenen Ermittlungen sofort zu unterziehen und die darüber in der ebendasselbst vorgeschriebenen Form aufzunehmenden Catastrationsprotocolle binnen längstens vier Wochen vom Eingange der obrigkeitlichen Anzeige an gerechnet nebst den empfangenen Unterslagsacten u. s. w. an die Obrigkeit zum Abgange zu bringen.

§ 9. Wird von dem Versichernden entweder schriftlich im Anmeldungsschreiben oder mündlich zu Protocoll der Antrag ausdrücklich gestellt, daß sofort und vor den dazu nach §§ 6 und 8 bestimmten Terminen mit der Abschätzung verfahren werde, so hat die Obrigkeit am nächsten Tage nach der Anmeldung den betreffenden technischen Beamten davon, mit Uebersendung der benöthigten Unterlagen (§ 6), in Kenntniß zu setzen.

Letzterer hat sich hierauf der beantragten Catastration dergestalt zu unterziehen, daß das darüber aufzunehmende Catastrationsprotocoll binnen längstens zehn Tagen, vom Eingange der obrigkeitlichen Aufforderung an gerechnet, bei der Obrigkeit eingeht.

In diesem Falle ist jedoch der Antragsteller verpflichtet, dem technischen Beamten die von letzterem zu den Acten zu liquidirenden baaren Verläge für das gebrauchte Fortkommen nebst zwei Thalern Auslösung für den Tag an die Obrigkeit zu bezahlen, von welcher der Betrag dem technischen Beamten gegen Quittung zu verabsolgen ist.

Werden in den vorbemerkten Fällen auf einer und derselben Reisetour gleichzeitig mehrere dergleichen Anträge expedirt, so ist von dem technischen Beamten dieser Reiseaufwand mit Berücksichtigung der auf die Expedition jedes Antrags verwendeten Zeit und der dabei gehaltenen Mühwaltung auf sämtliche theilhaftige Antragsteller zu repartiren und ein jeder derselben nur seinen antheiligen Betrag zu bezahlen schuldig.

§ 10. Die Obrigkeit hat binnen drei Tagen, vom Eingange des Catastrationsprotocolls an gerechnet, nach ihrer Wahl entweder den theilhaftigen Eigenthümer oder beziehentlich gesetzlichen Stellvertreter zum Erscheinen an Verwaltungsstelle zum Zwecke der Anerkennung oder Abgabe seiner sonstigen Erklärung über den Gesamtinhalt des Protocolls und zur Feststellung der Versicherungssumme vorzuladen, oder demselben eine Abschrift des Catastrationsprotocolls zuzufertigen, und zwar in beiden Fällen unter der Verwarnung: daß, wenn binnen acht Tagen, von der Behändigung jener Vorladung oder Bekanntmachung an, eine andere mündliche oder schriftliche Erklärung nicht erfolge, das Catastrationsprotocoll seinem ganzen Inhalte nach für anerkannt und die Versicherung nach den in dem Anmeldebescheine bestimmten Quoten, und wenn darüber nichts angegeben worden, nach dem vollen Gesamtzeitwerthe,